



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-8993 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 18.055/13-III/13/93

4032 IAB

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

1993-03-09  
zu 4097/J

Wien, am 6. März 1993

Die Abgeordnete zum Nationalrat Stoitsits, Freunde und Freundinnen haben am 15. Jänner 1993 unter der Zahl 4097/J-NR/1993 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "drohende Abschiebung von Deserteuren" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Trifft es zu, daß in früheren Zeiten Asylwerber, die "glaubhaft erklärten, ihre Weigerung, im Heimatstaat Militärdienst zu leisten, beruhe auf ihrer Gegnerschaft zum politischen System im Heimatstaat, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer Zugehörigkeit zu einer religiösen oder nationalen Minderheit", als Flüchtlinge im Sinne des Asylgesetzes anerkannt werden konnten, wenn sie "glaubhaft machten, daß sie bereits zum Militär einberufen wurden oder aus dem Militärdienst desertiert sind"?

(Erlaß des BMfI vom 4.6.1975, Zl. 22.501/4-II/C/75, zitiert nach "Juridica" - Kommentare, Hermann-Hackauf-Sellner, "Paß-, Fremdenpolizei- und Asylrecht", 3. Aufl., S. 117).

2. Warum wurde diese, auf den Geist und den Buchstaben der Flüchtlingskonvention gegründete Entscheidungspraxis, die in früheren Zeiten dazu beitrug, den Ruf Österreichs als Asyl-land zu begründen, in Ihrer Amtszeit aufgegeben?

- 2 -

3. Ist Ihnen bekannt, daß Italien mit Gesetz Nr. 390 vom 24.9.1992 sich bereit erklärt hat, "den jungen Bürgern der Republiken des ehemaligen Jugoslawien, die im Stellungsalter sind oder die bereits einberufen wurden und die folglich Deserteure oder Stellungsflüchtlinge aus Gewissensgründen sind, die Einreise zu gestatten und ihnen Gastrecht zu gewähren"?
4. Warum haben Sie es bis zum heutigen Tage unterlassen, dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch den Österreich dem Beispiel Italiens in dieser Frage folgt?
5. Trifft es zu, daß der Deserteur (Stellungsflüchtling) N.G., geb. 1.3.1967, jugosl. StA., albanischer Nationalität aus dem Kosovo, mit Bescheid der BH Baden vom 29.12.1992 (11/T-9217124) in Schubhaft genommen wurde?
6. Trifft es zu, daß zur Begründung der Schubhaft die Ablehnung des von N.G. am 20.12.1992 gestellten Asylantrages durch Bescheid des Bundesasylamtes in Traiskirchen vom 28.12.1992 (Zahl 92 17.124-BAD) herangezogen wurde?
7. Trifft es zu, daß N.G. (dem Bescheid des Bundesasylamtes zufolge) anlässlich seiner niederschriftlichen Befragung am 23.12.1992 angegeben hat, er sei deshalb ins Ausland geflohen, weil er "unter keinen Umständen einrücken und gegen seine eigenen Landsleute kämpfen wollte?"
8. Teilen Sie die Auffassung, daß Stellungsflucht unter den Bedingungen des grausamen Krieges im ehemaligen Jugoslawien geradezu der klassische Fall einer politischen Widerstandshandlung gegen ein mörderisches Regime (vielleicht sogar die einzige derzeit mögliche Form des Widerstandes) ist?

- 3 -

9. Wie kommt es dann, daß im zitierten Bescheid (S. 3) die Behauptung aufgestellt wird, Herr G. hätte bei seiner Einvernahme angegeben, daß er persönlich keinen Verfolgungen im Sinne des Asylgesetzes ausgesetzt gewesen sei, obwohl eine Seite früher die oben zitierte politische Begründung angegeben wurde, er sei deshalb geflohen, weil er nicht gegen seine Landsleute kämpfen wollte?
10. Teilen Sie die Ansicht, daß es amtsbekannt ist - zumindest sein müßte -, daß Deserteure, Stellungsflüchtlinge wie G.N. in ihrem Heimatland (Restjugoslawien insbesondere Kosovo) der Verfolgung ausgesetzt sind?
11. Teilen Sie die Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten, daß Herrn G. da offenbar vom befragenden Beamten etwas untergejubelt worden ist, was er in seiner Tragweite überhaupt nicht verstand?
12. Warum wurde Herrn G.N. die aufschiebende Wirkung der Berufung gegen den ablehnenden Bescheid erster Instanz mit der zynischen Begründung aberkannt, daß er unterstands- und mittellos sei und somit sein Aufenthalt öffentlichen Interessen entgegenstände, obwohl doch, wie jeder weiß, die Möglichkeit bestanden hätte, Herrn Gashi in Bundesbetreuung zu nehmen, sodaß er nicht mehr unterstands- und mittellos gewesen wäre?
13. Warum wurde Herr G.N. in Schubhaft genommen, obwohl klar ist, daß ihm im Falle seiner Abschiebung nach Jugoslawien dort Folter und Tod drohen?
14. Warum hat die belangte Behörde es unterlassen, festzustellen, daß die Rückschiebung des Herrn G.N. in sein Heimatland gemäß § 13 a FremdPolG (Refoulement-Verbot) unzulässig ist?

- 4 -

15. Werden Sie angesichts des Umstandes, daß Herrn G.N. im Falle seiner Rückschiebung Folter und Todesstrafe drohen, der zuständigen Behörde die Weisung erteilen, Herrn G.N. unverzüglich aus der Schubhaft zu entlassen?
16. Werden Sie der zuständigen Abteilung ihres Ministeriums (Abt. III/13), die die Berufung des Herrn N.G. gegen die Ablehnung seines Asylantrages zu behandeln hat, die Weisung erteilen, der Berufung unverzüglich Folge zu leisten und Herrn N.G. als Flüchtling im Sinne der Konvention und des Asylgesetzes anzuerkennen?
17. Werden Sie die Weisung erteilen, daß Herrn G.N. für die in der Schubhaft erlittenen seelischen Qualen eine angemessene Entschädigung gezahlt wird?
18. Was werden Sie tun, damit ab sofort Deserteure und Stellungsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien nicht mehr in Schubhaft genommen werden, sondern Asyl und Gastrecht in unserem Lande erhalten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend darf ich festhalten, daß der Text der Anfrage wort- und buchstabengetreu, und daher einschließlich der darin enthaltenen Fehler, wiedergegeben wurde.

Zu Frage 1:

Ja. Zur Verdeutlichung des Inhaltes dieses Erlasses halte ich allerdings fest, daß hier von der Möglichkeit einer Anerkennung, nicht jedoch davon gesprochen wird, daß bei der Verwirklichung des dargestellten Sachverhaltes eine Anerkennung zu erfolgen

- 5 -

hätte. In diesem Zusammenhang weise ich weiters darauf hin, daß in dem angesprochenen Erlaß die "Zugehörigkeit zu einer rassischen ..... Minderheit" zitiert ist.

Zu Frage 2:

Es ist unrichtig, daß "diese Entscheidungspraxis" in meiner Amtszeit aufgegeben wurde. Richtig ist vielmehr, daß diese vom Bundesministerium für Inneres seinerzeit vertretene Rechtsansicht, die letztlich auch in dem zitierten Erlaß ihren Niederschlag gefunden hat, und die in bezug auf diesen Aspekt seit dem Jahre 1986 bestehende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes es nach wie vor ermöglichen, daß auch im Fall einer Desertion die Gewährung von Asyl in Frage kommt, sofern im Einzelfall die Kriterien der Genfer Konvention und des Asylgesetzes erfüllt sind. Die in diesem Zusammenhang vertretene Ansicht, daß die Entscheidungspraxis in früheren Zeiten dazu beigetragen hat, den Ruf Österreichs als Asylland zu begründen, teile ich im Wissen, daß die derzeit im internationalen Vergleich hohe Anerkennungsrate im Asylverfahren diesen Ruf weiter festigt.

Zu Frage 3:

Die gesetzliche Regelung wurde mir zur Kenntnis gebracht. Ein Gespräch mit dem italienischen Innenminister, das ich vor Kurzem zu dieser Frage führte, ergab allerdings keinerlei Hinweise auf eine Asylpraxis in Italien, die von der österreichischen zugunsten von Asylwerbern abweicht.

Zu Frage 4:

Österreich hat seit Beginn der kriegerischen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien einer großen Zahl von Kriegsvertriebe-

- 6 -

nen, darunter auch Deserteuren und Stellungsflüchtlingen, Zuflucht und Betreuung gewährt. Die Regelungen des § 8 Asylgesetz, des § 12 Aufenthaltsgesetz sowie des § 54 Fremden-Gesetz erfassen den in Rede stehenden Sachverhalt vollständig. Ich habe alle diese Regelungen dem Parlament lange vor dem zitierten italienischen Gesetz zugeleitet. Eine "Unterlassung" kann ich hierin nicht sehen.

Zu Frage 5:

Ja.

Zu Frage 6:

Nein. Der Schubhaftbescheid wurde mit dem Vorliegen der nach § 5 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz geforderten Voraussetzungen begründet. Es wurde überdies auch auf den abweisenden Bescheid des Bundesasylamtes hingewiesen, um klarzustellen, daß N.G. auch keine Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz zukam.

Zu Frage 7:

Da sich diese Frage auf Aussagen einer Partei bezieht, an deren Geheimhaltung sie in Hinblick auf ihre Sensitivität ein Interesse hat, ist die Beantwortung aus Gründen der Amtsverschwiegenheit nicht möglich.

Zu Frage 8:

Diese Frage bezieht sich inhaltlich auf keine Angelegenheit der Vollziehung.

- 7 -

Zu den Fragen 9 und 10:

"Stellungsflucht" ist an sich kein Fluchtgrund im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Desertion oder Wehrdienstverweigerung kann allerdings nach den Umständen des Einzelfalles für eine Entscheidung im Asylverfahren relevant sein.

Zu Frage 11:

Nein. Ich sehe mich jedoch veranlaßt, diese Unterstellung, zumal sie jeglicher Grundlage entbehrt, zurückzuweisen. Das im gegenständlichen Fall durchgeführte Verwaltungsverfahren entsprach rechtsstaatlichen Grundsätzen.

Zu Frage 12:

Aus der Sicht der Behörde war der Sachverhalt klar: N.G. kam weder ein Aufenthaltsrecht nach dem Asylgesetz noch nach dem Paß- oder Fremdenpolizeigesetz zu. Da N.G. das Bundesgebiet somit unverzüglich zu verlassen gehabt hätte, war keine Aufnahme in die Bundesbetreuung vorzunehmen, weshalb die in der Anfrage implizit angeregte Vorgangsweise nicht in Frage kam.

Zu den Fragen 13, 14 und 15:

Der Genannte wurde von der Behörde gemäß § 5 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz zur Vorbereitung der Erlassung einer Ausweisung vorläufig in Verwahrung genommen und nicht zur Durchsetzung einer "Abschiebung nach Jugoslawien".

Der Fremde hat im Rahmen seiner niederschriftlichen Einvernahme im fremdenpolizeilichen Verfahren vor der Behörde nicht ausge-

- 8 -

führt, daß ihm im Falle einer Abschiebung nach Jugoslawien Folter und Tod drohen.

N.G. wurde am 28. Jänner 1993 nach Ungarn und nicht nach "Jugoslawien" abgeschoben.

Zu Frage 16:

Das Bundesministerium für Inneres hat, da in dem angesprochenen Fall die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl nicht vorgelegen sind, die Berufung mit Bescheid vom 8. Februar 1993, rechtswirksam zugestellt am 11. Februar 1993, abgewiesen. Es erübrigt sich daher, auf diese Frage näher einzugehen.

Zu Frage 17:

Nein. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß die eingebrachte Schubhaftbeschwerde mit Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 19. Jänner 1993 abgewiesen wurde.

Zu Frage 18:

Diesem Ansinnen kann ich aufgrund der bestehenden Gesetzeslage nicht Rechnung tragen. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung zu Frage 4.

Fraunholz